#### Satzung

#### über die Erhebung von Beiträgen für

#### Weinbergsschutz

#### der Ortsgemeinde Armsheim

VOM 0 3 JUNI 1997

Der Ortsgemeinderat Armsheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) Rheinland-Pfalz vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 154) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 8, 9 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) Rheinland-Pfalz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

### § 1 Erhebung von Beiträgen

Die Gemeinde erhebt Beiträge für die jährlichen Kosten des Weinbergsschutzes

#### § 2 Beitragsgegenstand

Der Beitragspflicht unterliegen alle im Außenbereich (§ 35 BauGB) der Gemeinde gelegenen Grundstücke, die vom Weinbergsschutz dadurch einen besonderen Vorteil haben, daß sie land- und weinwirtschaftlich nutzbar sind.

#### § 3 Beitragsmaßstab

Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche.

#### § 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.

# Fälligkeit

Die Beiträge werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie werden zu den Zahlungsterminen der Grundbesitzabgaben fällig.

## Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1996 in Kraft.
- Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträ-(2) gen für Weinbergsschutz der Ortsgemeinde Armsheim vom 21.01.1988 außer Kraft
- (3) Soweit Beitragsansprüche nach der auf Grund von Absatz 2 aufgehobenen Satzung entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Kemohelm

no gemeino e

Armsheim, den 0 3. Juni 1997

Bürgermeister

Bekanntgemacht im Nachrichtenblatt der Verbandsgemeinde Wörrstadt

Nr. 25 vom 19.06.92 Wörrstadt, den 19. JUNI 1997

Im Auftrag